

Flächennutzungsplan der Gemeinde Briesen, Ortsteil Biegen

1. Änderung

Erläuterungsbericht

(Stand: 9/2003)

Bisherige Entwicklung

Im Bereich des Windeignungsgebietes des Regionalplanes der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, nördlich des Ortsteils Biegen, an der Grenze zu Pillgram, wurde eine ca. 8 ha große Konzentrationsfläche in Überlagerung mit einer Fläche für die Landwirtschaft als Sondergebiet Windkraftanlagen (SO-W) dargestellt. Außerhalb dieser Konzentrationsfläche sind keine Windkraftanlagen zugelassen.

Anlass der Planänderung

Während der Aufstellung des Flächennutzungsplans war die Entwicklung der Windkraftanlagen in den Anfängen. Die ökologische Bedeutung hat sich erst in den letzten 5 Jahren bewiesen. Es wurde erkannt, dass die ausgewiesene Konzentrationsfläche im Vergleich zu der Gesamtwindeignungsfläche in der Gemarkung Biegen zu klein ist und dem Druck der Windkraftanlagen-Betreiber nicht Stand hält. Aus diesem Grunde wurde auf eine Konzentrationsfläche verzichtet und das Sondergebiet Windkraftanlagen dem Windeignungsgebiet angepasst.

Inhalt der Planänderung

Auf eine Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen wurde verzichtet, da das Sondergebiet Windkraftanlagen (SO-W) in Größe und Lage dem im Regionalplan ausgewiesenen Windeignungsgebiet im Ortsteil Biegen angepasst wurde. Windkraftanlagen-Betreiber können nun auf dieser Fläche Windkraftanlagen aufstellen. Anzahl, Größe und Standort richtet sich nach den technischen Möglichkeiten.

Es sollen insgesamt 7 Windkraftanlagen errichtet werden. Alle beantragten Anlagen befinden sich in den Grenzen des Planungsgebietes. Weiterhin werden von einem weiteren Investor (Ingenieurbüro S. Ucke) 3 Anlagen unmittelbar angrenzend an das Planungsgebiet der nem GmbH geplant. Eine Genehmigung für diese 3 Anlagen liegt bereits vor.

Das Sondergebiet Windkraftanlagen hat eine Größe von 50,5 ha und befindet sich nördlich der Gemarkung Biegen, an der Gemarkungsgrenze zu Pillgram. Die Pillgramer Straße, eine Kreisstraße (K 6732), teilt dieses Sondergebiet.

Die Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet "Biegener Hellen" beträgt mind. 500 m.

Die Entfernung zur Wohnbebauung beträgt mind. 550 m. Schattenwurf zur Wohnbebauung sowie Störungen von Blickbeziehungen zu Kirchtürmen oder anderen bedeutenden Gebäuden oder Sehenswürdigkeiten sind nicht zu befürchten.

Die 1. Änderung bezieht sich nur auf den Ortsteil Biegen, d.h. der Ortsteil Briesen und damit der FNP Briesen bleiben von der Änderung unberührt.

Bei Baugenehmigungsverfahren für Windkraftanlagen ist die obere Luftfahrtbehörde (Bbg. Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen, Dezernat 24) gemäß §§ 12 ff Luftfahrtgesetz zu beteiligen.

Das Sondergebiet Windkraftanlagen liegt in den Flächen Nr. 1 und 3 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft. Der Landschaftsplan sieht hier im engeren Umfeld "Heckenpflanzungen auf überdimensionierten, ausgeräumten Acker-schlägen" und im weiteren Umfeld straßenbegleitende "Einzel- und Alleebäume – Ergänzung und Neupflanzung" vor. Diese Maßnahmen erfahren durch die Windkraftanlagen keinerlei Beeinträchtigung.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die im Wesentlichen aus dem Bau der Anlagen resultieren, werden durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Dies gilt insbesondere für die Eingriffe in das Landschaftsbild und die Flora durch die Anlagen selbst und durch den Anlagenbetrieb sowie für das Schutzgut Boden. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie das Klima werden, soweit notwendig, unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gewahrt.

Das Vorhaben steht der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz sowie der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen nicht entgegen.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das Vorhaben nicht den Zielen nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch widerspricht.

Ein Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist nicht erkennbar. Die Vorgaben des Landschaftsplanes Oder-Spree werden beachtet.

Durch den Einsatz der WKA zur Energieerzeugung können Ressourcen geschont, insbesondere aber klimaschädliche Luftschadstoffemissionen in einem beachtlichen Maßstab vermieden werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Bau der WKA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 8 BNatSchG und § 10 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchG dar und ist auszugleichen. Bei der Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ist zu berücksichtigen, dass der jeweilige Eingriff- und Kompensationsumfang (Ausgleich und Ersatz) neben einer flächenmäßigen Bilanz auch funktionsgerecht zu bilanzieren ist. In der "Umweltverträglichkeitsstudie zum Vorhaben Errichtung und Betrieb der Windfarm Biegen" (UVS) sind die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen bilanziert. Im Landschaftsplan für das Amt Odervorland werden im Entwicklungskonzept für die Gemeinde Biegen u.a. folgende Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Gliederung der Landschaft und Strukturanreicherung der Feldflur zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Biotopverbindung,
- Renaturierung von Abschnitten des Pagramgrabens, Anlegen naturnaher Landschaftsstrukturen sowie
- Ufer- und Sohlgestaltung, Aufhebung der Verrohrung.

Diese Entwicklungsziele werden bei der Festlegung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu Grunde gelegt bzw. berücksichtigt.

Als Kompensationsmaßnahmen sind das Anlegen von Ruderalfluren entlang der Transportwege vorgesehen. Des Weiteren erfolgt die Renaturierung des Pagramgrabens südlich der Ortslage von Biegen. (siehe UVS)

Die übrigen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Briesen, Ortsteil Biegen (Stand: 1. Februar 2000) bleiben unverändert.